

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

DER PRÄSIDENT

1016 WIEN,
JUSTIZPALAST

29. Sept. 1992

B/50-145/ME
von

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

P1 P2
Datum: 30. SEP. 1992

Vermerk: 1. Okt. 1992 Ba

Dr. Rainer

Betrifft: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 -
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der
österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-
facher Ausfertigung übermittelt.

i. u. A. M.

(Dr. Ernst Markel)
nach Diktat verreist

25 Anlagen

S t e l l u n g n a h m e
=====

zum Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993, Jv 13008/91-I 5/92
des Bundesministeriums für Justiz.

Das Anliegen, das in dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf anschaulich dargebracht wird, ist gerechtfertigt. In der Praxis ist aus Kostengründen der überschuldeten Privatperson der Zugang zum Insolvenzverfahren weitgehend versperrt. Es wird daher begrüßt, daß durch Vereinfachungen des Ausgleichs- und Konkursverfahrens und durch die Neuordnung eines Vergleichsverfahrens, eines Schuldenregulierungsverfahrens und eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung einem Bedürfnis der Allgemeinheit nachgekommen wird.

Der Anlaß könnte geeignet sein, für den Ausgleich und Konkurs überhaupt Straffungen und Vereinfachungen zu schaffen.

Wenn man verfassungsrechtlich die Sondernormen für den "Privatkonkurs" rechtfertigen kann, so müßten jedenfalls Bevorzugungen gegenüber anderen Schuldern auf das unverzichtbare Maß zurückgedrängt werden. Abgrenzungsschwierigkeiten wären zu befürchten, wenn die Sondervorschriften auf die Unternehmertätigkeit abstellten. Erfassen sie ohne Rücksicht auf Zeit und Grund des Entstehens der Verbindlichkeiten jede natürliche Person, also auch den Großunternehmer, fallen diese Bedenken zwar weg, stellen aber eine tiefgreifende Änderung des Insolvenzrechtes dar, das dann nur mehr für juristische - oder diesen gleichgestellten Personen uneingeschränkt anzuwenden wäre.

- 3 -

Da vorwiegend die Kenntnis des Insolvenzrechtes vorausgesetzt wird, bestehen gegen die Übertragung der Zuständigkeit an die Bezirksgerichte erhebliche Bedenken. Bei den mit den übrigen Konkursachen befaßten Gerichtshöfen stehen in der Regel erfahrene Richter zur Verfügung, die langjährig mit Insolvenzsachen befaßt sind. Die größere Nähe des Bezirksgerichtes spielt wohl nicht die entscheidende Rolle, weil durch die Rechtshilfe der Bezirksgerichte unzumutbare Zureisen der Partei zum Gerichtshof vermeidbar sind. Die Aufsplitterung der Konkursachen für Nichtunternehmer auf die Bezirksgerichte bringt eine lange Zeit der uneinheitlichen Handhabung der Vorschriften und die Befassung einer erheblich größeren Zahl von Rekursgerichten mit sich.

Es wird daher angeraten, die Insolvenzverfahren weiter bei den Gerichtshöfen zu konzentrieren.

Die Vorlagerung des Vergleichsverfahrens ist als eine mögliche Entlastung der Gerichte nicht zu beanstanden, sofern die Länder bereit sind, effektive Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Befassung der Gemeinde im Verfahren nach § 37 MRG hat gezeigt, daß vor allem in Ballungszentren dieser Entlastungseffekt eintritt.

Bedenken bestehen bei allem Verständnis für das Streben nach einem raschen Greifen der neuen Bestimmungen gegen die Entziehung rechtmäßig begründeter Aus- und Absonderungsrechte mit Rückwirkung (§ 12 a KO). Wenn auch das Anliegen ohne das im Gesetz vorgesehene Erlöschen der Rechte aus einer Abtretung oder Verpfändung von Arbeitseinkommen wohl nicht zu verwirklichen sein wird, müßte doch bedacht werden, daß der vorsorgende Gläubiger einer Sicherung beraubt wird, die er zulässig verlangen durfte. Soweit nach Inkrafttreten der Neuordnung

der Gläubiger damit rechnen muß, daß seine dinglichen Rechte durch das Insolvenzrecht beeinträchtigt werden, kann er das Geschäft von anderen Sicherheiten abhängig machen oder davon abstehen. Die Wirkung der Neuordnung auch auf rechtmäßig erworbene Aus- und Absonderungsrechte enttäuscht das Vertrauen auf die Rechtsordnung.

Die Aufweichung der zu starren Bestimmungen über die Quote und die Zahlungsfrist im (Zwangs-)Ausgleich ist zu befürworten. Eine Anpassung an das Bedürfnis der Praxis soll daher erfolgen. Der Erfolg eines Vergleichsverfahrens hängt davon ab, ob es gelingt, einzelne widerstrebende Gläubiger durch Gerichtsentscheidung auszuschalten und deren Zustimmung zu ersetzen. Obwohl auch gegen diesen Eingriff Bedenken bestehen, darf nicht verkannt werden, daß die einzige rasche Bereinigung mit Vermeidung eines erheblichen Kostenaufwandes anders nicht möglich sein wird.

Daß die neuen Formen einer Insolvenzabwicklung nicht mit Kosten belastet sind, wäre eine an der Realität vorbei gehende falsche Einschätzung. Die Kosten müssen entweder von der öffentlichen Hand, vom Schuldner oder vom Gläubiger aufgebracht werden. Die Hoffnung, ein kostenarmes Abwicklungsverfahren zu finden, ist unberechtigt. Auch der Treuhänder muß erst gefunden werden, der gegen die im § 187 KO nF vorgesehene Vergütung gute Leistungen erbringt. Soweit im Schuldensregulierungsverfahren ein Masseverwalter nicht bestellt wird, sollen die durch die §§ 207 bis 209 KO nF nicht abgedeckten Aufgaben dem Gericht übertragen werden, das sie dem Schuldner übertragen kann. Gegen die Erwartung, daß dies zu befriedigenden Ergebnissen führt, bestehen schwere Bedenken.

- 5 -

Selbst in Fällen, in denen dem Gericht die Beachtung des Wohles der unter dem besonderen Schutz des Gesetzes stehenden Personen obliegt, soll der Richter/Rechtspfleger nicht für den Pflegebefohlenen handeln, weil dies mit seiner Entscheidungskompetenz unvereinbar wäre. Die Regelung des § 206 KO nF im Entwurf legt aber dem Gericht gerade ein Handeln für den Schuldner auf, soweit es nicht - kontrolliert - den Schuldner selbst handeln läßt.

Zusammenfassend soll bemerkt werden, daß der versendete Entwurf das Ergebnis der Bemühung um eine sinnvolle und einfache Verwirklichung des durch angeblich erhebliche Verschuldung von Privatpersonen ausgelösten Planes ist, durch Verbreiterung der Möglichkeiten einer Insolvenzabwicklung auch dem "Nichtunternehmer" einen erleichterten Zugang zur Bereinigung seiner Verbindlichkeiten zu verschaffen, weil im anderen Falle der Befriedigungsfonds der Gläubiger meist noch geringer sein wird. Es muß allerdings, soll es sich um Insolvenzrecht handeln, der Anschein vermieden werden, der Gläubiger werde ungebührlich verkürzt und dem Schuldner nach Art einer Sozialmaßnahme auf Kosten seiner Gläubiger geholfen.

Wien, 29. September 1992